

# **Satzung**

## **Des Vereins „KultHuus – Wittmunder Netzwerk e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen KultHuus - Wittmunder Netzwerk e.V. und wird unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- (2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Wittmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung, Sport und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Projekte und Zusammenkünfte, die der Allgemeinheit den einfachen Zugang zu den Bereichen des Vereinszwecks und der kulturellen Begegnung ermöglichen
  - Mitwirkung bei Erhaltungsmaßnahmen anerkannter Bau- und Bodendenkmäler
  - Verbreitung des regionalen Sports wie Boßeln, Klootschießen und Schleuderball.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Vereine, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person (z.B. Verein) und Personengesellschaft werden, die jeweils als ein Mitglied im Sinne der Satzung gelten.
- Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

(3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder den Vereinsfrieden stört.

Ein Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit möglich.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

(3) Für gewisse Geschäfte kann durch den Vorstand ein besonderer Vertreter bestellt werden (§ 30 BGB).

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder ist insbesondere zuständig für

a) Festlegung der Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Vereinsbeiträge

b) Satzungsänderungen

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung

f) Entlastung des Vorstandes

g) Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung des Protokolls der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse/ Mobilfunknummer gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleiter bestimmt die Person des Protokollführers.
- (8) Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen und nur auf besonderen Antrag und entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung, geheim.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Eine geplante Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (11) Die Entscheidung über die Zulassung der Teilnahme auch im Wege der elektronischen Kommunikation gem. § 32 Abs. 2 BGB (hybride Versammlung) obliegt dem Vorstand. Im Fall der Nutzung ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem

- (a) 1. Vorsitzenden
- (b) 2. Vorsitzenden
- (c) Kassenwart
- (d) Schriftführer

(e) Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion ist hinsichtlich der Vorstandsposten zu (c) bis (e) zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Blockwahl ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse können schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

Sie sind schriftlich zu protokollieren.

- (6) Die Einberufung zur Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Mindestens einmal im Quartal sind die Mitgliedsvereine zu einer Vorstandssitzung zwecks Beratung ohne Stimmrecht einzuladen. § 7 Abs. (6) gilt entsprechend. Die Bestimmung des abgesandten Delegierten obliegt den Mitgliedsvereinen.

### **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und den Jahresabschluss. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.
- (2) Für die Vermögensverteilung gilt § 3 Abs. 3.

### **§ 10 Reparaturbefugnis**

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

***Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.04.2025 errichtet und von 12 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.***